

Erhöhung des pauschalierten Privatanteils für Geschäftsfahrzeuge ab 2022¹

Per 01.01.2022 wird der pauschalierte monatliche Privatanteil für Geschäftsfahrzeuge von 0.8 % auf 0.9 % des Fahrzeugkaufpreises (exkl. MWST) angehoben. Dafür umfasst der Privatanteil neu auch den Arbeitsweg, wodurch die Pflicht des Arbeitgebers, den Anteil Aussendienst auf dem Lohnausweis zu deklarieren, wieder entfällt. Dennoch dürfte sich die Belastung mit Steuern und Sozialversicherungsabgaben für die meisten Betroffenen erhöhen.



Susanne Stark
eidg. dipl. Steuerexpertin

Ausgelöst durch die sogenannte FABI-Initiative (Finanzierung und Ausbau der Eisenbahninfrastruktur) mussten Arbeitnehmer mit Geschäftsfahrzeugen seit dem Jahr 2016 neben dem pauschalierten Privatanteil von 0.8 % pro Monat zusätzlich den Arbeitswegvorteil als Einkommen versteuern. Dies, weil der Abzug der Kosten für den Arbeitsweg durch FABI beschränkt wurde. Als Einkommen aufgerechnet werden für die Direkte Bundessteuer 70 Rp. pro Kilometer Arbeitsweg (ohne Aussendienstanteil), während maximal CHF 3000 des ermittelten Betrags als Arbeitswegkosten abzugsfähig sind. Kantonal gelten teils höhere bzw. unbeschränkte Abzüge.

Auch wenn schliesslich für viele Arbeitnehmer mit kurzem Arbeitsweg oder mit hohem Aussendienstanteil keine steuerliche Mehrbelastung resultierte, musste der Arbeitgeber den Lohnausweis um zusätzliche Angaben ergänzen und der Arbeitnehmer den geldwerten Vorteil des Arbeitswegs sowie den Abzug für den Arbeitsweg in der Steuererklärung angeben. Es entstanden somit zusätzliche administrative Belastungen, welche u.a. durch die Motion 17.3631 KVF-S (Fabi. Übermässige administrative Belastung bei Geschäftsfahrzeuginhabern), auf welcher die Verordnungsänderung basiert, abgeschafft werden sollten.

Mit der Anpassung der Berufskostenverordnung, welche per 01.01.2022 in Kraft treten wird, gilt neu, dass die private Nutzung des Geschäftsfahrzeugs (inkl. Arbeitswegkosten) pro Monat mit 0.9 % des Fahrzeugkaufpreises versteuert werden kann. Dies entspricht 10.8 % pro Jahr und gilt, wie bis anhin nur, sofern das Fahrzeug überwiegend (> 50 %) geschäftlich genutzt wird.² Neben den Einkommenssteuern und Quellensteuern erhöht dies aber auch die Bemessungs-

grundlage für die Mehrwertsteuer sowie die Sozialversicherungen, für welche der neu erhöhte Satz gleichermassen Anwendung finden soll. Die alte Pauschale von 0.8 % ist ab dem 01.01.2022 nicht mehr anwendbar, auch wenn der Arbeitnehmer im Einzelfall das Fahrzeug gar nicht für den Arbeitsweg verwendet oder der Arbeitsweg minim ist. Für diese Fälle sowie auch für alle anderen bleibt nur, wie bis anhin, die effektive private Nutzung mit einem Fahrtenheft abzurechnen und den Arbeitswegabzug geltend zu machen. Noch offen ist, ob die neue Regelung auch von allen Kantonen übernommen wird und im Gegenzug auf die Deklaration und Abrechnung des Arbeitswegs verzichtet wird. Anzunehmen ist es aber, da die meisten Kantone dadurch tendenziell Mehreinnahmen generieren werden.

Wir empfehlen Ihnen, die Arbeitnehmer über die Erhöhung des pauschalen Privatanteils zu informieren. Bei lediglich geringfügiger privater Nutzung und kurzem Arbeitsweg lohnt es sich, allenfalls die privaten Kilometer effektiv mittels Fahrtenbuches zu erfassen und mit 70 Rappen pro Kilometer abzurechnen. Für alle, die kein Fahrtenbuch führen möchten, muss per 01.01.2022 auf die neue Pauschale von 0.9 % pro Monat umgestellt werden.

Für Rückfragen oder eine Berechnung der Auswirkung auf den Nettolohn stehen Ihnen unsere Personalbuchhaltungsspezialisten gerne zur Verfügung.

Quellen:



² Bei überwiegend privater Nutzung dürfen die Fahrzeugkosten grundsätzlich nicht oder nur anteilig als Aufwand erfasst werden. Es ist ein Fahrtenbuch zu führen.